

GENEHMIGUNG VON SONDERURLAUB IM BEREICH DER WIENER LANDESLEHRER*INNEN AN APS

Vereinbarung zwischen der Dienststellenleitung/Präsidialbereich in der Bildungsdirektion für Wien und dem Zentralausschuss der Wiener Landeslehrer*innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen

(§ 57 LDG, § 29a VBG / § 26 (I) lit. a LVG)

1) **Zuständigkeit der Schulleiter/innen**

Schulleitungen erhalten die Kompetenz, Sonderurlaube von Lehrer*innen aus den in Folge genannten Anlässen zu genehmigen.

1. Verehelichung/Verpartnerung der Lehrerin/des Lehrers: **3 Werktage**
2. Tod der Ehegattin/des Ehegatten, eingetragene/r Partner/in: **3 Werktage**
3. Geburt eines Kindes: **3 Werktage**
4. Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit der Lehrerin/des Lehrers, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern: **1 Werktag**
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief- und Pflegekindern) oder von anderen Familienangehörigen, die im gemeinsamen Haushalt lebten: **2 Werktage**
6. Tod von Geschwistern, Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten: **1 Werktag**
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- / Wohnortes: **1 Werktag**
8. Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort: **2 Werktage**
9. Prüfungsurlaub (Abschlussprüfungen von schulstandortrelevanten Aus- und Weiterbildungen): **bis zu 5 Werktage**
(exklusive des Prüfungstages)

- Eine nachträgliche Meldung erfolgt an die Bildungsdirektion Wien.
- Die Schulleiter*innen an APS-Wien können darüber hinaus wie bisher, **Sonderurlaub bis zu einem Tag** gewähren.
- **Sonderurlaube der Schulleiter*innen** sind in allen Fällen (auch den unten angeführten) bei der Abteilung Präs/4 zu beantragen und liegen somit **weiterhin in der Zuständigkeit der Dienstbehörde**.
- Eine Gewährung eines Sonderurlaubs aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren Ausmaß als in den vorliegenden Richtlinien, ist im Einzelfall von der Bildungsdirektion Wien Abt. Präs/4 zu entscheiden. Es ist ein Antrag im Dienstweg an die Bildungsdirektion Wien zu stellen.

2) Grundsätzliches

- Ein Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Das Mitwirkungsrecht der PV ist im [§ 9 \(1\) lit. g PVG](#) geregelt.
- Ein Ansuchen um Gewährung eines Sonderurlaubs ist so rechtzeitig zu stellen, dass eine Entscheidung der Schule bzw. der Dienstbehörde vor Antritt möglich ist - abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen.
- Der Sonderurlaub ist am Tag des Ereignisses bzw. im unmittelbaren Zeitzusammenhang zu konsumieren, da es sich um anlassgebundene Dienstfreistellungen unter Weiterbezahlung der Bezüge handelt.

September 2021

Karin Medits-Steiner
0650/2325161
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien

